# Die Abgrenzung von Beihilfe zum Selbstmord und Tötung auf Verlangen

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät der Philipps-Universität zu

Marburg

vorgelegt von

Franz Maecker

Gerichts-Referendar aus Berlin

Marburg 1932

Dissertationsdruckerei und -Verlag Konrad Triltsch, Würzburg

Von der juristischen Fakultät als
Dissertation angenommen am 20. 2. 32.

Referent:
**Prof. Dr. Mezger**
Marburg.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

# Literaturverzeichnis.


**v. Bar**, Gesetz und Schuld im Strafrecht, Bd. II Berl. 1907.

**Begründung** zum Entwurf zu einem Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch von 1927.

**Benthin**, Die Scheidung zwischen Mittäterschaft und Beihilfe, Rostocker Dissertation, Parchim 1913.

**Berner**, Die Lehre von der Teilnahme am Verbrechen, Berl. 1847.

— Lehrb. des Deutschen Strafrechts, Leipz. 18. Aufl.

— Die Strafgesetzgebung in Deutschland vom Jahre 1751 bis zur Gegenwart, Leipzig 1867.

**Birkmeyer**, Über Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang, Rostock 1885.

— Die Lehre von der Teilnahme und die Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts. Berl. 1890.

**v. Buri**, Über Kausalität und deren Verantwortung, Leipz. 1873.

— Die Kausalität und ihre strafrechtlichen Beziehungen, Stuttgart 1885.

— Zur Lehre von der Teilnahme an dem Verbrechen und der Begünstigung. Gießen 1860.

— Urheberschaft und Beihilfe in Ger. S. 1867 Bd. 19 S. 278 ff.

**Collmann**, Die Lehre vom Strafrecht, Leipz. 1824.

**Denkschrift** zum Entwurf zu einem Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch von 1919.

**Dorn**, Tötung auf Verlangen des Getöteten. In Goltd. Arch. Bd. I.

**Ebermayer**, Das Reichsstrafgesetzbuch, erl. von Ebermayer-Lobe-Rosenberg, 3. Aufl. Berl. und Leipz. 1925.

**Entscheidungen** des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. II, III, IV, XIV, XV, LIII.

**Entwurf** III eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund mit Motiven und Anlagen.

**Entwurf** eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927.

**v. Feuerbach**, Lehrbuch des gemeinen peinlichen Rechts, Gießen 1847, 14. Aufl.

— Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts, II. Teil, Chemnitz 1800.

**Frank**, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Tübingen, 17. Aufl. 1926.

**Geib**, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 2. Bd. Leipzig 1862.

**Geyer**, Teilnahme mehrerer an einem Verbrechen und Begünstigung, in Holtzendorffs Handbuch des Deutschen Strafrechts, Bd. 2, 1874.

— Kleinere Schriften strafrechtlichen Inhalts herausgegeben von Harburger, München 1889.

**Guderian**, Die Beihilfe zum Selbstmord und die Tötung des Einwilligenden, Berlin 1899.

**Heimberger**, Die Teilnahme am Verbrechen in Gesetzgebung und Literatur von Schwarzenberg bis Feuerbach, Freiburg und Leipzig 1896.

**Henke**, Handbuch des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik Bd. 1. Berlin und Stettin 1823.

**Hiller**, Kriminalistische Bedeutung des Selbstmordes. Diss. Heidelberg 1908.

**Horn**, Zur Lehre von der Tötung auf Verlangen, Münsterer Diss. Heidelberg 1910.

**John**, Kritiken strafrechtlicher Entscheidungen des preußischen Obertribunals, Berlin 1866.

**Joski**, Die Einwilligung des Verletzten. Erlanger Diss. Bernburg 1899.

**Kallis**, Abgrenzung der Tötung auf Verlangen gegen Beihilfe zum Selbstmord, in JW, 50. Jahrg. S. 579.

**Klenner**, Die Tötung auf Verlangen, Berlin 1925.

**Köstlin**, Neue Revision der Grundbegriffe des Kriminalrechts, Tübingen 1845.

— System des Deutschen Strafrechts, Allgemeiner Teil, Tübingen 1855.

**Liepmann**, Einleitung in das Strafrecht, Berlin 1900.

**v. Liszt**, Verbrechen und Vergehen wider das Leben in „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, bes. Teil Bd. 5, 1905.

**v. Liszt-Schmidt**, Lehrbuch des Strafrechts, 25. Aufl. Berlin-Leipzig 1927.

**Löffler**, Besprechung von Birkmeyer „Die Lehre von der Teilnahme und die Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts" in Grünhuts Zeitschrift Bd. 19.

**Luden**, Handbuch des teutschen gemeinen und partikulären Strafrechts, 1. Bd. Jena 1847.

— Abhandlungen aus dem gemeinen teutschen Strafrecht, 2. Bd.

**Mayer, S.**, Geschichte der Strafrechte, Trier 1876.

**v. Mayr**, Die Beihilfe im Strafrecht, Speyer 1883.

**Merkel**, Zur Abgrenzung von Täterschaft und Beihilfe, Greifswald 1925.

**Meyer, H.**, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 4. Aufl. Erlangen 1888.

**Meyer, I.**, Der Selbstmord sowie Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord. Rostocker Diss. Hannover 1907.

**Mezger**, Die Teilnahmelehre des Strafgesetzentwurfs von 1919 in Deutsche Strafrechtszeitung 1921. S. 205.

— Strafrecht, München 1931.

**Mintz**, Die Lehre von der Beihilfe, Riga 1892.

**Mittermayer**, Beihilfe zum Selbstmord in Goltdammers Arch. 1861 Bd. 9.

**Nypels**, code pénal Belge interprété Livre I Brüssel 1896.

**v. Olshausen**, Kommentar zum StGB für das Deutsche Reich, Berlin. 11. Aufl. 1927.

**Pollack**, Die Tötung auf Verlangen, Greifswalder Diss. Greifswald 1903.

**Redslob**, Versuch und Vorbereitung in „Strafrechtliche Abhandlungen, Bd. 18, Heft 90".

**Rein**, Das Kriminalrecht der Römer, Leipzig 1844.

**Riesenfeld**, Wie scheiden sich Mittäterschaft und Beihilfe, Rostocker Diss. Breslau 1902.

**Rittler**, Ist Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord nach österreichischem Recht strafbar? in „Zeitschrift für Schweizer Strafrecht Bern 1900, 13. Jahrgang".

**Roedenbeck**, Der Zweikampf im Verhältnis zu Tötung und Körperverletzung, Halle 1883.

**Stübel**, Über die Teilnahme mehrerer Personen an einem Verbrechen, Leipzig 1828.

— Über den Tatbestand der Verbrechen, Wittenberg 1805.
**Suhr,** Die Abgrenzung von Mittäterschaft und Beihilfe de lege ferenda, Göttinger Diss. Hannover 1912.
**Scholz,** Merkwürdige Strafrechtsfälle, Bd. 2, Braunschweig 1841.
**Schütze,** Die notwendige Teilnahme am Verbrechen, Leipzig 1869.
— Studien zum Deutschen Strafgesetzbuch, in Goltdammers Arch. 1873 Bd. 21.
**Wächter,** Revision der Lehre von dem Selbstmord in „Neues Archiv des Kriminalrechts Bd. 10".
— Deutsches Strafrecht, Vorlesungen, Leipzig 1881.
— Lehrbuch des römisch-teutschen Strafrechts I. Teil, Stuttgart 1825.
**Wellauer,** Der Selbstmord, Berner Diss. St. Gallen 1896.
**Westphal,** Das Kriminalrecht, Leipzig 1785.
**Yamakava,** Zur Lehre von der Mittäterschaft. Göttinger Diss. Göttingen 1900.

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

§ 1. Geschichtliches über die Bestrafung des Selbstmordes und der Tötung auf Verlangen . . . . . 1
§ 2. Abgrenzungsversuche der beiden Begriffe in der Literatur 3
§ 3. Die subjektive Teilnahmetheorie . . . . . 5
§ 4. Die Teilnahmetheorie des Reichsgerichts . . . . . 8
§ 5. Die Vertreter der älteren objektiven Teilnahmetheorie . . . 9
§ 6. Die Birkmeyer'sche Teilnahmetheorie . . . . . 11
§ 7. Die sogenannte formal-objektive Teilnahmetheorie . . . . 12
§ 8. Stellungnahme zum Kausalitätsproblem . . . . . 14
§ 9. Stellungnahme zum Streit der Teilnahmetheorie . . . . . 15
§ 10. Der Begriff der Ausführungshandlung . . . . . 16
§ 11. Abgrenzung von Versuch und Vorbereitungshandlung . . . 18
§ 12. Entgegnung auf die von v. Buri geübte Kritik an der objektiven Teilnahmetheorie . . . . . 19
§ 13. Die von Mezger und Frank vertretene Ansicht . . . . . 20
§ 14. Stellungnahme zur Abgrenzung von Beihilfe zum Selbstmord und Tötung auf Verlangen . . . . . 21
§ 15. Die Stellungnahme des Entwurfs . . . . . 22

## § 1.

### Geschichtliches über die Bestrafung des Selbstmordes und der Tötung auf Verlangen.

In Griechenland wurde der Selbstmord nicht bestraft. In einigen attischen Staaten hatte der Selbstmörder unter Darlegung der Beweggründe seines Handelns die Genehmigung bei der Obrigkeit einzuholen. Billigung fand der Selbstmord insbesondere bei den Philosophen der stoischen Schule, während Plato und Aristoteles ihn verwarfen[1]).

In Rom ist der Selbstmord in der ältesten Zeit überhaupt nicht strafbar. Die Historiker und Philosophen erzählen viel davon, mißbilligen ihn jedoch nicht, sondern verteidigen ihn sogar zumeist[2]).

Etwa seit Hadrian war die strafrechtliche Würdigung eine andere für den Fall, daß der Selbstmörder durch seine eigene Tötung sein durch ein Verbrechen verwirktes Vermögen dem Fiskus entziehen und für seine Erben retten wollte. Hier erfolgte sogleich die Konfiskation, da gefolgert wurde, daß der Selbstmörder durch seine Handlungsweise sein böses Gewissen und sein Eingeständnis in die ihm gemachte Beschuldigung deutlich zu erkennen gegeben habe[3]). Die Erben konnten jedoch die Einziehung verhindern, wenn sie nachzuweisen vermochten, daß der Selbstmörder unschuldig war, oder sich aus einem anderen Grunde, nicht aus bösem Gewissen, getötet hatte. Wir sehen also, daß die Römer den Selbstmord weder für unsittlich noch für ein Verbrechen angesehen haben.

Andere Regeln galten für die Soldaten. Ihr Leben gehörte nach dem Eide dem Staate. Der Soldat, der aus einem anderen als im Überdruß des Dienstes liegenden Grunde, Selbstmord versuchte, z. B. aus Schmerz, wurde mit schimpflicher Entlassung bestraft. Lag jedoch jener Grund vor, d. h. war er des Militärdienstes überdrüssig, so wurde er mit dem Tode bestraft[4]).

Ob die Tötung auf Verlangen oder mit Einwilligung des Verletzten in Rom bestraft worden ist, erscheint sehr zweifelhaft. Aus der Tatsache, daß die Quellen von der Bestrafung einer Tötung auf Verlangen nichts erwähnen, kann man sowohl zu dem Rückschluß kommen, daß die Tat bestraft wurde, als auch, daß sie straffrei ausging. Die Quellen sprechen wohl davon, daß der Sklave seinen Herrn auf dessen Geheiß tötet. Jener ist jedoch nicht als rechtsfähige Person, sondern nur als Sache anzusehen. Geht er straffrei aus, so ist damit noch nicht gesagt, daß ein freier Mensch nicht bestraft wurde.

Klenner[5]) folgert aus Dig. 29, 5, 1, 22, daß die Beihilfe zum Selbstmord — wenn sie von Sklaven ausging — unter Strafe stand. Wenn dies bei Sklaven, die doch dem Befehl des Herrn gehorchen mußten, der Fall war, so müßte es bei Freien umsomehr Anwendung finden. War aber die

---

[1]) vgl. Rein, Kriminalrecht der Römer, Leipzig. 1844 S. 886; Wellauer, Der Selbstmord, St. Gallen, 1896, S. 4.

[2]) vgl. Wächter, Revision der Lehre v. Selbstmord, in „Neues Arch. d. Kr. R." X, 75 ff; Rein, a. a. O. S. 883; v. Wächter, Vorlesung, S. 186 ff.

[3]) Rein, a. a. O. S. 885; v. Wächter, Revision, S. 88 ff., 95 ff.

[4]) Rein, a. a. O. S. 886 Anm.; Wächter, Revision, S. 102 ff.

[5]) Klenner, Die Tötung auf Verlangen, Berl. 1925 S. 12.

Beihilfe zum Selbstmord strafbar, so könnte kein Zweifel gegen die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen, die doch viel mehr darstelle, bestehen [6]).

Aus dem Geist des Christentums ergibt sich, daß das kanonische Recht sowohl den Selbstmord als auch die Tötung auf Verlangen bestrafte [7]).

Auch über die Bestrafung des Selbstmordes bei den alten Germanen fehlen uns unmittelbare Nachrichten. Im deutschen Strafrecht des Mittelalters findet sich keine bestimmte Strafdrohung. Es macht sich jedoch hier der Einfluß der ethischen Anschauungen des Christentums bemerkbar, sodaß dem Selbstmörder zumeist ein schimpfliches Begräbnis zuteil wurde [8]). Die C.C.C. spricht sogar im Art. CXXXV von der „Straff eigener Tötung", bestraft sie jedoch nicht, sondern verweist nur auf das römische Recht [9]). In den späteren Jahrhunderten wird neben dem unehrlichen Begräbnis der Selbstmörder zumeist mit der Konfiskation seines Vermögens bestraft und der Selbstmord zu einem bürgerlichen Verbrechen gestempelt [10]). So setzte der codex iuris bavarici criminalis von 1751 Konfiskation eines Drittels der Erbschaft fest. Ferner kam dem Selbstmörder das sog. Eselsbegräbnis zu. Es bestand darin, daß der Leichnam des Selbstmörders auf einem sogenannten Schinderkarren geladen wurde und auf dem Schindanger verscharrt wurde, ein Verfahren, das noch 1828 in Braunschweig Anwendung fand [11]). Eine merkwürdige Anordnung trifft auch das österreichische Gesetzbuch von 1787 im § 125:

> „ist der Selbstmord zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, so ist der Verbrecher in das Gefängnis zu verschaffen, wo er, indem ihm jede Handanlegung an sich selbst unmöglich gemacht wird, auf unbestimmte Zeit solange verbleibt, bis er durch Unterricht überwiesen, daß die Selbsterhaltung gegen Gott, den Staat und ihm selbst Pflicht ist, eine vollkommene Reue zeigt und Besserung erwarten läßt."

Nach II 20 § 803 des ALR. sollen Selbstmörder zwar nach ihrem Tode nicht beschimpft werden,

> „aber doch alles dessen, womit sonst das Absterben und Andenken anderer Leute von ihrem Stande oder Range geehrt zu werden pflegt, verlustig sein."

Auch über die Bestrafung der Tötung auf Verlangen im alten deutschen Recht ist in den damaligen Gesetzen nichts enthalten. Einige Autoren kommen daher zu dem Ergebnis, daß diese Handlung nicht bestraft wurde [12]). Gegen diese Anschauung wendet sich jedoch Feuerbach, der zwar in der ersten Ausgabe seines Lehrbuches die oben angeführte Ansicht vertritt, sie aber später widerruft mit dem Hinweis darauf, daß das Leben ein unveräußerliches Gut sei und ein Recht darstelle, das der freien Willkür des Berechtigten entzogen ist [13]).

---

[6]) vgl. hierzu Pollack, Die Tötung auf Verlangen. Greifsw. Diss. Greifswald 1903 S. 15; Horn, Zur Lehre von der Tötung auf Verlangen, Münst. Diss. Heidelberg 1910, S. 8; Rein, a. a. O. S. 135; S. Mayer, Geschichte d. Strafr. Trier 1876, S. 533; Wächter, Vorlesungen, S. 192.

[7]) Wächter, a. a. O. S. 634 ff.; Pollack, a. a. O. S. 16.

[8]) Feuerbach, Lehrb. d. gem. peinl. R. 14. Aufl. S. 405 Note 2.

[9]) v. Wächter, a. a. O. S. 639.

[10]) Geib, Lehrb. des Deutschen Strafr. II. Band. Leipzig 1862, S. 207; J. Meyer, Der Selbstmord, sowie Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord. Rostocker Diss. Hannover 1907, S. 4; Wellauer, a. a. O. S. 9; Hiller, Kriminalistische Bedeutung des Selbstmordes, Heidelberg 1908 S. 12; v. Wächter, Revision, S. 659 ff.

[11]) vgl. Scholz, Merkwürdige Strafrechtsfälle, Braunschweig, 1841 Bd. II S. 185.

[12]) s. Literaturangabe bei Horn, a. a. O. S. 8.

[13]) Feuerbach, a. a. O. S. 61.

Als erstes deutsches Gesetz spricht „das verbesserte Landrecht des Königreichs Preußen" von 1721 von der Tötung auf Verlangen. Es erkennt hierfür die gleiche Strafe wie für den gewöhnlichen Todschlag. (VI. Buch, Titulus VI, Art. 2 § 3). Milder ist schon die Bestrafung im ALR. II 20 § 834; noch niedriger dann, wenn einem tödlich Verwundeten oder sonst Todkranken in vermeintlich guter Absicht das Leben abgekürzt wird (ALR. II 20 § 833).

Das neue preußische Strafgesetzbuch von 1851 erwähnt die Tötung auf Verlangen nicht, und scheint sie dem Morde bezw. Totschlag gleichzustellen [14]). Die Mehrzahl der Landesstrafgesetzbücher bestraft sie jedoch nicht [15]).

Erst in dem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund ist die Tötung auf Verlangen ausdrücklich geregelt und 1871 in das Reichsstrafgesetzbuch übergegangen.

## § 2.

### Abgrenzungsversuche der beiden Begriffe in der Literatur.

Bei der Abgrenzung der Tötung auf Verlangen von der Beihilfe zum Selbstmord handelt es sich nicht um eine müßige theoretische Abhandlung, sondern um eine Frage, die von erheblicher praktischer Bedeutung ist. Ist doch die Tötung auf Verlangen als § 216 in das Reichsstrafgesetzbuch aufgenommen, das diese Handlung mit einer Gefängnisstrafe von wenigstens 3 Jahren bestraft, während die Beihilfe zum Selbstmord straflos bleibt. In den meisten Fällen wird man leicht erkennen können, ob der eine oder der andere Tatbestand gegeben ist; es wird jedoch auch vorkommen, daß die Abgrenzung nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereitet. Der Versuch, die beiden Tatbestände streng zu unterscheiden und die Abgrenzung scharf herauszubilden, soll die Aufgabe der folgenden Erörterung bilden.

Roedenbeck [16]) leugnet überhaupt einen Unterschied zwischen Selbstmord und Tötung auf Verlangen. Nach seiner Meinung müsse man die Handlungen vom Standpunkt des Getöteten aus betrachten. Seine Handlung sei aber die gleiche, mag es sich um Selbstmord oder Tötung auf Verlangen handeln.

Es ist jedoch nicht einzusehen, weshalb man bei der Tötung auf Verlangen die Handlung vom Standpunkt des Getöteten und nicht von dem des Tötenden aus als des Täters betrachten soll. Roedenbeck meint, der Getötete sei doch die „Seele des Unternehmens" und der Tötende sei nur sein Werkzeug. Das mag jedoch ganz dahingestellt bleiben. Wesentlich ist, daß der auf Verlangen Tötende vorsätzlich die entscheidende Handlung vornimmt, die einer strafrechtlichen Würdigung bedarf. Die Ansicht Roedenbeck's mag de lege ferenda diskutabel sein, sie ist aber keineswegs mit dem bestehenden Gesetz in Einklang zu bringen.

Horn [17]) meint, es handele sich nur um einen graduellen Unterschied. Die beiden Handlungen berühren sich so eng, so daß es fraglich erscheine, ob überhaupt eine Scheidung möglich ist.

Pollack [18]) legt das entscheidende Gewicht darauf, wer durch seine selbständige Tätigkeit die den Erfolg herbeiführende Handlung vorgenommen hat. Je nachdem dies der Tötende oder der Getötete gewesen ist, liegt Tötung auf Verlangen oder Beihilfe zum Selbstmord vor.

---

[14]) vgl. Entsch. d. Königl. Obertrib. bei Dorn „Tötung auf Verlangen des Getöteten" in Goltdammers Arch. Bd. I S. 331.

[15]) vgl. v. Liszt, Lehrb. des Strafrechts, 25. Aufl. Berlin-Leipzig 1927 § 85.

[16]) Roedenbeck, Der Zweikampf im Verhältnis zu Tötung und Körperverletzung, Halle 1883 S. 33 ff.

[17]) Horn, a. a. O. S. 50.

[18]) Pollack, a. a. O. S. 19.

Mezger[19]) hebt hervor, daß das Tatbestandsmerkmal der Tötung im § 216 St.G.B., wie in dem ganzen XVI. Abschnitt, nicht Verursachung des Todes überhaupt, sondern nur Verursachung des Todes einer Person bedeute, die nicht bis zum letzten Augenblick selbst im Besitze der eigenen freien Entscheidung über Tod und Leben gewesen sei und kommt daher zu dem Ergebnis, daß Beihilfe zum Selbstmord vorliege, wenn der Getötete diese Entscheidung besessen habe, im anderen Falle Tötung auf Verlangen.

Auch nach Joski[20]) kommt es darauf an, wer die den Erfolg unmittelbar herbeiführende Handlung vornimmt. Liegt der letzte Entschluß bei dem Getöteten, so ist Beihilfe zum Selbstmord gegeben. Ist von einem gewissen Augenblick an der Wille des Täters maßgebend, gegen den der Lebensüberdrüssige nichts mehr ausrichten kann, so charakterisiert sich die Handlung als Tötung auf Verlangen.

Nach Rittler[21]) besteht der Unterschied darin, daß bei der Beihilfe zum Selbstmord der Erfolg auf einen fremden Entschluß, nämlich den des Selbstmörders gestellt wird, während bei der Tötung eines Einwilligenden[22]) der Täter die den Erfolg herbeiführende Handlung selbst vorzunehmen entschlossen ist. Dieser handele selbständig, wolle den Erfolg unbedingt und habe den entscheidenden Willen. Der Gehilfe zum Selbstmord habe diesen Willen nicht, er erstrebe nur bedingt, wenn und insoweit der Selbstmörder will, den Erfolg. Rittler gibt also eine rein subjektive Abgrenzung.

Nach Meyer[23]), der zunächst die Tötung auf Verlangen von der eines Einwilligenden scharf scheidet[24]), sind die Tötung auf Verlangen und die Beihilfe zum Selbstmord am Engsten miteinander verwandt. In beiden Fällen wolle der Lebensüberdrüssige seinen Tod, und er bediene sich eines Helfers, der, soweit er den Erfolg selbst herbeiführt, aus der Stellung des Gehilfen heraustrete und zum Selbsttäter werde.

Guderian[25]) geht auf den Unterschied zwischen Beihilfe und Täterschaft zurück, der nur ein quantitativ, nicht qualitativ verschiedener sei, und kommt zu dem Ergebnis, daß die Beihilfe zum Selbstmord ihrer Intensität nach gesteigert, zur Tötung des Einwilligenden[26]) wird.

Guderian hält es also ebenso wie Klenner[27]) für notwendig, zur

---

[19]) Mezger, Strafrecht München 1931 S. 417.

[20]) Joski, Die Einwilligung des Verletzten, Erl. Diss. Bernburg 1899, S. 27 f.; vgl. auch Wellauer, a. a. O. S. 90 f.; Mittermaier, Beihilfe zum Selbstmord in Goltd. Arch. Bd. 9, S. 438.

[21]) Rittler, Ist Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord nach österr. Recht strafbar? in Ztschr. f. Schweizer Strafr. Bern 1900, S. 244.

[22]) Er scheint „Tötung eines Einwilligenden" und „Tötung auf Verlangen" gleichzusetzen.

[23]) Meyer, Selbstmord, S. 42 f.

[24]) Er betont mit Recht, daß der Wortlaut des § 216 von einem „Verlangen" spricht. Der Tötungsentschluß muß also zunächst von dem zu Tötenden ausgegangen sein. Bei der Tötung eines Einwilligenden hat denselben jedoch zuerst der Tötende. In diesem von Meyer erläuterten Sinne ist der Begriff der „Tötung auf Verlangen" in den folgenden Ausführungen aufzufassen; vgl. auch v. Liszt, a. a. O. § 85 II; Horn, a. a. O. S. 24; a. A.: Roedenbeck, a. a. O. S. 4 ff.

[25]) Guderian, Die Beihilfe zum Selbstmord und die Tötung des Einwilligenden, Berl. 1899, S. 29, 77 f.

[26]) Guderian ist sich bewußt, daß es juristisch nicht ganz korrekt ist, von der Tötung eines Einwilligenden zu sprechen. Er begründet seine Ausdrucksweise jedoch damti, daß sie im Einklang mit dem allgemeinen juristischen Sprachgebrauch stände und daß die eigentliche Tötung eines Einwilligenden auch unter § 216 fiele.

[27]) Klenner, a. a. O. S. 55.

Klärung des Unterschiedes zwischen Tötung auf Verlangen und Beihilfe zum Selbstmord auf die Teilnahmetheorien einzugehen[28]).

Sie sollen in den folgenden Abhandlungen erörtert und daraufhin die Ansicht der eben erwähnten Autoren über die Abgrenzung der beiden Begriffe gewürdigt werden.

## § 3.

### Die subjektive Teilnahmetheorie.

Die Frage, nach welchen Merkmalen die Beteiligung einer Person an einem Verbrechen oder Vergehen zu entscheiden ist, ob die Handlung als Mittäterschaft oder Beihilfe anzusehen ist, wird verschieden beantwortet.

Die sog. subjektive Theorie unterscheidet lediglich nach dem subjektiven Moment der Willensrichtung.

Aber auch hier können wir noch zwei verschiedene Gruppen unterscheiden. Die einen legen das Hauptgewicht auf den Zweck, das Interesse des Handelnden, auf die materielle Absicht; während die anderen auf dem Standpunkt stehen, daß bei der Abgrenzung der Mittäterschaft von der Beihilfe lediglich die Verschiedenartigkeit des „dolus", d. h. ob der Handelnde die Tat als eigene oder die eines anderen wollte, in Betracht käme.

Ihren ältesten Vertreter findet die subjektive Theorie wohl in Westphal[29]). Er unterscheidet zwischen Urheber und Beiständer und stellt es darauf ab, auf wessen Namen und nach wessen Willen die Handlung geschehen ist[30]). Nur wer die Tat für sich, nicht um eines anderen Willen tut, ist Urheber. Westphal hält es auch nicht für erforderlich, daß der Urheber bei der Ausführungshandlung mitwirkt; denn er sagt

> „der Beiständer hat denjenigen, für welchen er die Tat verrichtet und welcher ihm die Sache befohlen oder aufgetragen, zum Urheber, ohnerachtet dieser bei Ausführung der Tat nicht Hand angelegt."

Wir sehen also, daß Westphal seine subjektive Ansicht vollkommen konsequent durchführt, im Gegensatz — wie wir noch später feststellen werden — zu anderen Autoren, die sich zu den Anhängern der subjektiven Theorie rechnen, in dieser Hinsicht aber, d. h. für den Fall, daß der Gehilfe die Ausführungshandlung allein vornimmt, eine offene Anlehnung an die objektive Theorie vornehmen.

Im Gegensatz zu Suhr[31]) und Heimberger[32]), die annehmen, daß Westphal eine Interessentheorie vertritt, möchten wir uns auf den Standpunkt stellen, daß er als Anhänger der Dolus-Theorie zu gelten hat. Wesentlich ist nach ihm nicht, ob der Handelnde die Tat im eigenen bzw. fremden Interesse, sondern ob er sie als die eigene bzw. als die eines anderen ausgeführt hat. Dies möchten wir neben seinen sonstigen Ausführungen insbesondere aus der Auswahl seines Beispiels schließen: derjenige, der für den Käufer den Kauf abschließt, handelt nicht immer im Interesse des Käufers — er mag oft gar kein Interesse daran haben — wohl aber führt er den Kauf als den seines Prinzipals, nicht als seinen eigenen aus.

[28]) Auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts vertritt diese Ansicht, vergl. Ju. Wo. 1921 S. 579.

[29]) Westphal, Das Kriminalrecht, Leipzg. 1785.

[30]) Westphal, a. a. O. S. 52.

[31]) Suhr, Die Abgrenzung von Mittäterschaft und Beihilfe de lege ferenda. Gött. Diss., Hannover 1912 S. 8.

[32]) Heimberger, Die Teilnahme am Verbrechen, Freiburg und Leipzig 1896, S 157.

Henke [33]) stellt den unvollkommenen Teilnehmern die vollkommenen Teilnehmer gegenüber. Diese sind alle durch ein gleiches Interesse vereint und wollen ein und dasselbe Verbrechen hervorbringen, sollte das, was sie zur Verwirklichung dieser Absicht tun, auch von sehr ungleicher Art sein [34]). Es sei nicht einmal erforderlich, daß sie einen solchen Beistand leisteten,

„der zur Realisierung des Verbrechens in derjenigen Gestalt, in welcher es verübt ist, unentbehrlich war".

Es genügt vielmehr irgend eine positive Förderung desselben, sei es nun, daß die Teilnehmer

„jenes unmittelbare Interesse durch eine der Begehung des Verbrechens vorausgehende Verabredung außer Zweifel setzten oder unversprochene Hilfe aus einem solchen Interesse vor oder bei der Begehung des Verbrechens leisteten" [35]).

Als unvollkommenen Teilnehmer oder Gehilfen bezeichnet er dagegen denjenigen, der zwar an der Haupthandlung teilgenommen hat oder einen Beistand geleistet hat, ohne welchen dem anderen Teilnehmer die Vollbringung der Tat unmöglich gewesen wäre.

„Gleichwohl nicht mit einem unmittelbaren Interesse an der Hervorbringung des Verbrechens die Entstehung desselben beförderte" [36]).

Die Dolus-Theorie finden wir wieder bei Collmann [37]) vertreten.

Er beruft sich insbesondere auf den Wortsinn des „Helfens" und bezeichnet als Gehilfen denjenigen,

„der die fragliche Tat lediglich als Tat eines anderen befördert, dieselbe nur insofern will, als sie Zweck dieses anderen ist" [38]).

Der Gehilfe könne auch bei der Ausführungshandlung mitwirken,

„nur darf das fragliche äußere Faktum nicht die ganze reale Seite der Handlung ausmachen".

Im letzteren Falle liege Täterschaft vor.

Konsequent durchgeführt wird die subjektive Theorie von Köstlin in seiner „Neuen Revision" [39]), und zwar im Sinne der Interessentheorie. Der Täter „setzt sich selbst als Zweck seiner Handlung", während der Gehilfe „sich nur als Mittel für eine fremde Kausalität setzt" [40]). Später [41]) hebt er besonders hervor, daß der Täter im Gegensatz zum Gehilfen ein „unmittelbares Interesse an der Tat" haben müsse, und geht sogar soweit, daß er bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzung auch denjenigen als Gehilfen bezeichnet, der die Haupthandlung allein begangen hat.

Diese Behauptung schränkt er jedoch in einem späteren Werk [42]) erheblich ein. Der Gehilfe werde dann zum Täter,

„wenn die Begehung der Haupthandlung ohne die Aneignung der selbständigen Absicht, das Verbrechen zu begehen, nicht denkbar ist" [43]).

---

[33]) Henke, Handb. des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik, Bd. I Berl. und Stettin 1823.

[34]) Henke, a. a. O. S. 288 f.

[35]) ders. a. a. O. S. 527.

[36]) Henke, a. a. O. S. 289, 531.

[37]) Collmann, Die Lehre vom Strafrecht, Leipzg. 1824.

[38]) Collmann, a. a. O. S. 122; insbes. Anm. 35.

[39]) Köstlin, Neue Revision der Grundbegriffe des Kriminalrechts, Tübingen 1845.

[40]) Köstlin a. a. O. S. 448 ff.

[41]) Köstlin a. a. O. S. 470.

[42]) Köstlin, System des Deutschen Strafrechts, Allgem. Teil, Tübingen 1855.

[43]) Köstlin, a. a. O. S. 292.

Berner[44]) wendet sich gegen die Betonung des Interesses bei der Abgrenzung. Es sei gleichgültig für den Begriff der Urheberschaft, ob der Handelnde etwas für sich oder einen anderen bezwecke[45]). Wesentlich sei lediglich, ob er die Tat als seine eigene hervorbringen wolle.

„Die Absicht, als der auf die allgemeine Qualität der Handlung, durch welche sie sich eben als Verbrechen charakterisiert, gerichtete Wille, ist allein das entscheidende Kriterium in allen strafrechtlichen Begriffen"[46]).

Der Gehilfe wolle dagegen nur die Ausführung einer fremden Absicht befördern, die Handlung nur als eine fremde unterstützen[47]). Bezüglich der Frage, ob der Gehilfe auch die Haupthandlung selbst begehen könne, stellt Berner folgenden Satz auf:

„Überall, wo die Begehung der Haupthandlung die zum Verbrechen erforderliche Absicht notwendig involviert, wandelt sie den bisherigen Gehilfen in einen Urheber um. Überall dagegen, wo die verbrecherische Absicht noch von der Begehung der Haupthandlung getrennt werden, also dem Handelnden fremd geblieben sein kann, bleibt der Gehilfe, was er ist, er müßte denn aus irgend einem willkürlichen Grunde die Absicht des Urhebers von hier ab auch als die seinige verfolgen wollen"[48]).

Auch bei Wächter[49]) finden wir das Kriterium für die Unterscheidung der einzelnen Teilnehmerformen in der Verschiedenheit der Absicht des Wollens des Handelnden. Täter sei derjenige, der das Verbrechen selbst unmittelbar will. Gehilfe, der nur ein fremdes Verbrechen unterstützen will[50]).

Als eifrigster und bedeutendster Vertreter der subjektiven Auffassung ist v. Buri zu nennen. Seine Ansicht in dem Streit über die Abgrenzung von Beihilfe und Täterschaft beruht auf seiner Kausalitätlehre: Sei ein Erfolg durch die Wirksamkeit verschiedener Kräfte entstanden, so könne man nicht in der einen Kraft eine Bedingung, in der anderen eine Ursache erblicken. Sie müssen vielmehr, gleichwohl in welcher — auch noch so geringen — Weise sie wirksam gewesen sind, als gleichberechtigt angesehen werden[51]).

Daher könne man bei der Abgrenzung von Täterschaft und Beihilfe nicht das Gewicht darauf legen, ob die Tätigkeit wesentlich oder unwesentlich gewesen, ob der Handelnde eine Ursache oder Bedingung gesetzt habe; denn sowohl diese als jene könne nicht hinweggedacht werden, ohne daß der Erfolg entfällt, sie seien also gleichwertig.

Vielmehr müsse man die Abgrenzung rein subjektiv fassen. Lediglich der Wille des Handelnden sei maßgebend[52]). Zwar will auch der Gehilfe, daß der Erfolg zur Existenz komme, seine formelle Absicht sei mithin an und für sich von gleicher Selbständigkeit wie die des Urhebers. Der Unterschied liege aber in der materiellen Absicht, dem Zweck. „Es ist nicht denkbar", so sagt v. Buri[53]),

---

[44]) Berner, Die Lehre von der Teilnahme am Verbrechen, Berlin 1847.

[45]) Berner, a. a. O. S. 171.

[46]) Berner, a. a. O. S. 171.

[47]) Berner, a. a. O. S. 207.

[48]) Berner, a. a. O. S. 215 f.

[49]) C. G. Wächter, Lehrb. des Römisch-Teutschen Strafrechts, 1. Teil, Stuttgart 1825.

[50]) Wächter, a. a. O. S. 147.

[51]) v. Buri, Über Kausalität und deren Verantwortung, Leipzig 1873 S. 3; v. Buri, Die Kausalität und ihre strafrechtlichen Beziehungen, Stuttgart 1885 S. 1 ff.

[52]) v. Buri, Zur Lehre von der Teilnahme an dem Verbrechen und der Begünstigung, Gießen 1860 S. 2; v. Buri, Über Kausalität S. 106.

[53]) v. Buri, Teilnahme S. 4 f.

„daß ein Verbrechen unternommen wird, ohne daß zugleich ein außerhalb der Grenzen des Begriffs dieses Verbrechens liegender Zweck erreicht werden soll".

Wenn nun der eine Teilnehmer einen eigenen Zweck verfolgt, und der Gehilfe seinen Zweck erreicht, so habe er sich mit seinem Zweck demselben untergeordnet. Sein Wille werde dadurch bezüglich der materiellen Absicht, des Zweckes, ein unselbständiger und präge mit Notwendigkeit diese Eigenschaft der Unselbständigkeit nicht allein der verbrecherischen Tätigkeit als dem Ergebnis dieses unselbständigen Willens, sondern auch der formalen Absicht auf, welche durch die unselbständige verbrecherische Tätigkeit erreicht werden soll [54]).

„Der Gehilfe will nur, wenn der Urheber will, und wenn dieser nicht will, so will er auch nicht." Sein Wille ist also nur ein eventueller Wille, ein „dolus eventualis" [55]). Der Gehilfe könne sogar ein eigenes Interesse an der Herbeiführung des Erfolges haben, er müsse sich nur weiter dem Willen des Urhebers unterordnen. Ist sein Interesse aber von solcher Bedeutung, daß das Sichunterordnen unter das Wollen des Urhebers in Wegfall kommt, dann wird er selbst zum Urheber [56]).

Aus dem Satze, daß der beihelfende Wille den urheberischen Willen als den herrschenden betrachten muß, folgert v. Buri [57]), daß der Gehilfe keine Handlung vornehmen darf, von welcher er nicht erwartet, daß sich an dieselbe eine verbrecherische urheberische Tätigkeit anschließen werde; denn in diesem Falle würde sich sein auf Herbeiführung des Erfolgs gerichteter Wille zum herrschenden Aufwerfen. Aus diesem Grunde dürfe der Gehilfe auch keine Haupthandlung begehen.

## § 4.

### Die Teilnahmetheorie des Reichsgerichts.

Vor allem wird die Ansicht, daß der Unterschied zwischen Mittäterschaft und Beihilfe lediglich in der Willenserziehung des Täters liegen soll, in der Rechtsprechung des Reichsgerichts vertreten. Der Mittäter beteiligt sich an der Tat als an seiner eigenen, animo auctoris, der Gehilfe als an der eines anderen, animo socii [58]).

Ausgehend von der Gleichwertigkeit der Bedingungen genügt dem Reichsgericht zur gemeinschaftlichen Ausführung objektiv jede Mitwirksamkeit zur Ausführung, ohne daß es hierbei auf ein größeres oder geringeres Maß der äußeren Tätigkeit ankäme [59]). Die Mitwirksamkeit zur gemeinschaftlichen Ausführung könne sonach hinsichtlich ihrer äußeren Beschaffenheit auch diejenige eines Gehilfen sein. Da nun aber der Täter, welcher andere Täter nicht zu Seite hat, und der Gehilfe die Tat gemeinschaftlich ausführen, so würde zwischen ihnen und dem Mittäter eine Verschiedenheit nicht bestehen, der Gehilfe also stets Mittäter sei, wenn diese Verschiedenheit aus der objektiven Beschaffenheit der gemeinschaftlich geäußerten Tätigkeit hergeleitet werden müßte. Daher könne die Verschiedenheit zwischen Hilfeleistung und Mittäterschaft nur eine subjektive, durch die Verschiedenheit des Willens des Gehilfen und des Mittäters begründete sein.

Das Reichsgericht glaubt, diese seine Auffassung in den Motiven bestätigt zu finden [60]).

---

[54]) vgl. v. Buri, Die Kausalität S. 41, v. Buri, Über Kausalität S. 124.
[55]) v. Buri, Über Kausalität, S. 126; v. Buri, Urheberschaft und Beihilfe in G. S. Bd. 19 S. 279.
[56]) v. Buri, Über Kausalität, S. 127.
[57]) v. Buri, Über Kausalität, S. 126.
[58]) RGESt. II, 163.
[59]) RGESt. III, 182.
[60]) RGESt. II, 162.

Bezüglich des zeitlichen Momentes verlangt das Reichsgericht[61]) für den Mittäter ein Mitwirken bei und zur Ausführung der strafbaren Handlung. Eine Beteiligung vor der Ausführung, sowie eine Beteiligung nachdem die Ausführung bereits vollendet war, könne nicht unter den Begriff der Mittäterschaft fallen[62]).

In einer späteren Entscheidung[63]) weicht das Reichsgericht jedoch von dieser Ansicht wieder ab, indem es zugibt, daß unter besonderen Umständen eine intellektuelle Beeinflussung der Kräfte des unmittelbaren Täters durch Ermunterung oder Drohung

> „auch dann zur Annahme einer Mittäterschaft zu berechtigen vermag, wenn sie nicht unmittelbar bei der Realisierung der Tatbestandsmerkmale, sondern vorher erfolgte und mit dem Tätervorsatz ausgeführt wurde".

Die Frage, ob der Gehilfe auch die gesamte Ausführungshandlung bewirken könne, verneint das Reichsgericht[64]).

Wenn wir nun zusammenfassend auf die eben erörterten Ansichten zurückblicken, so können wir sehen, daß bei allen diesen Subjektivisten Abweichungen bestehen, sowohl hinsichtlich der Formulierung des Unterschiedes von Beihilfe und Täterschaft, als auch hinsichtlich der Gruppierung des Gehilfen, der die Ausführungshandlung allein vorgenommen hat.

Der heute vertretenen subjektiven Theorie — wie sie auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts Anwendung gefunden hat — kann man, von geringen Abweichungen abgesehen, folgende Fassung geben:

Täter bzw. Mittäter ist, wer die Ausführungshandlung ganz vornimmt oder wer zwar nur an einem Teil der Ausführungshandlung teilnimmt, bezw. nur eine untergeordnete Bedingung des Erfolges setzt (an der Ausführungshandlung garnicht beteiligt ist), dabei aber die Tat als seine eigene will (animus auctoris).

Gehilfe ist, wer nur einen Teil der Ausführungshandlung vornimmt oder nur eine untergeordnete Bedingung des Erfolges setzt und dabei die Tat nicht als seine eigene, sondern als die eines anderen will (animus socii).

## § 5.

### Die Vertreter der älteren objektiven Teilnahmetheorie.

Die objektive Teilnahmetheorie unterscheidet die Beihilfe von der Täterschaft und Mittäterschaft nach der objektiven Art der tatsächlichen Mitwirkung an dem verbrecherischen Erfolg, indem sie sich insbesondere auf das vom Gesetz als Begriffsmerkmal der Mittäterschaft aufgestellte Wort „ausführen" beruft.

Wenn wir uns zunächst den älteren Vertretern der objektiven Theorie zuwenden, so ist als erster Anselm v. Feuerbach zu nennen. Er unterscheidet[65]) zwischen Urheber (auctor delicti) und Gehilfe (socius delicti). Jenen charakterisiert er als

> „die Person, in deren Willen und Handlung die hinreichende Ursache enthalten ist, welche das Verbrechen als ihre Wirkung hervorbrachte, sie sei nun unmittelbare oder mittelbare Ursache desselben".

Die Person habe eine unmittelbare Ursache gesetzt, wenn sie die

[61]) Bd. IV, S. 178.
[62]) Bd. III. S. 28; vgl. auch Bd. XII, S. 29.
[63]) Bd. XV, S. 302.
[64]) RGESt. Bd. XIV. S. 31.
[65]) v. Feuerbach, Lehrb. S. 80 ff.

den Begriff des Verbrechens ausmachende Handlung selbst begangen hat (der sogenannte „physische Urheber").

Die mittelbare Ursache könne sowohl von dem direkt mittelbaren Urheber (dem sogenannten „intellektuellen Urheber"), als auch von dem indirekt mittelbaren Urheber (dem „Hauptgehilfen"), gesetzt werden, und zwar täte der letztere dies durch

> „absichtliche Hinwegräumung von Hindernissen, ohne welche dem zur Tat schon bestimmten Willen eines Anderen die äußere Wirksamkeit entweder überhaupt oder unter den besonderen Umständen unmöglich gewesen wäre".

Als Gehilfen bezeichnet er denjenigen, der durch solche Handlungen teilnimmt,

> „welche zwar für sich betrachtet das Verbrechen nicht hervorbringen, aber durch Beförderung der Kausalität des Urhebers zu dessen Entstehung mit beitragen" [66]).

In einem früheren Werk [67]) verlangte v. Feuerbach, daß der Auctor

> „aus eigenem unmittelbaren Interesse an der Rechtsverletzung selbst die Begehung derselben will" [68]).

Stübel [69]) unterscheidet zunächst zwischen naher Teilnahme und entfernter Teilnahme [70]). Zu der ersteren Art rechnet er nicht nur denjenigen, der eine Tatsache hervorgebracht hat, die einen Teil des Tatbestandes ausmacht, sondern auch denjenigen, der während der Vollbringung eines Verbrechens irgend eine andere Handlung in der Absicht vorgenommen hat, eine zum gesetzlichen Begriff eines Verbrechens erforderliche Tatsache zur Existenz zu bringen. Werden die Handlungen nicht bei und während, sondern vor oder nach der Vollbringung eines Verbrechens vorgenommen, so liegt entfernte Teilnahme vor [71]).

Die letztere teilt Stübel nun wieder in volle oder Hauptteilnahme und nicht volle oder Nebenteilnahme, je nachdem ohne diese Handlung die Verübung eines Verbrechens für einen Anderen physisch unmöglich gewesen ist oder nicht [72]).

Sowohl den nahen Teilnehmer als auch den Hauptteilnehmer bezeichnet er als Miturheber des Verbrechens [73]).

Wir sehen, daß Stübel trotz anderer Bezeichnungen im Grunde genommen die gleiche Abgrenzung vornimmt wie Feuerbach.

Später [74]) verwirft Stübel diese Abgrenzung und bezeichnet — von der Gleichwertigkeit der Bedingungen ausgehend — alle mitwirkenden Personen als Urheber [75]). Das Gebiet der Beihilfe beschränke sich auf zwei Arten. Zunächst seien die Fälle zu nennen, wo

> „der Tatbestand des Verbrechens zugleich eine gewisse Absicht, oder ein gewisses persönliches Verhältnis zu einer anderen Person erfordert, und der Teilnehmer jene nicht hatte, oder in diesem sich nicht befand (z. B. Diebstahl, Inzest)" [76]).

---

[66]) v. Feuerbach, a. a. O. S. 83.
[67]) v. Feuerbach, Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts, Chemnitz 1800.
[68]) v. Feuerbach, Revision 2. Teil S. 245.
[69]) Stübel, Über den Tatbestand der Verbrechen, Wittenberg 1805.
[70]) Stübel, a. a. O. S. 34.
[71]) Stübel, a. a. O. S. 36.
[72]) Stübel, a. a. O. S. 45.
[73]) Stübel, a. a. O. S. 46.
[74]) Stübel, Über die Teilnahme mehrerer Personen an einem Verbrechen, Leipzig 1828.
[75]) Stübel, Teilnahme, S. 89, 92 ff.
[76]) Stübel, Teilnahme, S. 85 f.

Ferner sei als Gehilfe derjenige anzusehen, der das Verbrechen eines Anderen, dessen er sich nicht schuldig machen kann, befördert, z. B. Hilfeleistung einer Frau bei einer Notzucht[77]).

Luden bringt eben wie Feuerbach auch subjektive Momente in seine Theorie hinein. Er bezeichnet[78]) als Urheber denjenigen, dessen Handlung mit der gewollten verbotenen Einwirkung auf die Außenwelt im Kausalzusammenhang steht.

Die Verantwortlichkeit des Gehilfen, dessen Handlung ja nach Luden mit der Existenz des Verbrechens nicht im Zusammenhang steht, begründet er damit, daß er sagt, der Gehilfe habe den der Tätigkeit des Urhebers zugrunde liegenden Entschluß sich angeeignet und die aus demselben hervorgehende Tätigkeit zu der seinigen gemacht[79]). Insoweit vertritt Luden also einen rein subjektiven Standpunkt.

## § 6.

### Die Birkmeyer'sche Teilnahmetheorie.

Birkmeyer unterscheidet in seiner Kausalitätslehre[80]) zwischen dem philosophischen und dem vulgären Ursachenbegriff. Jener umfaßt die Gesamtheit der Bedingungen des Erfolges. Dieser Begriff sei aber trotz aller Logik im Strafrecht absolut unbrauchbar[81]). Hier müsse man vielmehr auf einen Begriff zurückgehen,

> „mit welchem die Sprache des täglichen Lebens zu operieren pflegt, der es möglich macht, in einer einzelnen menschlichen Tätigkeit die Ursache eines verbrecherischen Erfolges zu erblikken."[82]).

Diesen Begriff bezeichnet er daher als den vulgären Ursachenbegriff: Ursache im Sinne des Strafrechts sei diejenige Bedingung, die mehr als die übrigen Bedingungen zur Hervorbringung des Erfolges beigetragen hat[83]).

Diese Kausalitätslehre bildet die Grundlage zu seiner Teilnahmelehre[84]).

Täter bezw. Mittäter ist, wer an der Ausführungshandlung teilgenommen hat.. Ausführung sei diejenige Handlung, die als die Ursache des gesetzlich verpönten Erfolgs zu betrachten ist[85]). Ursache ist aber, wie wir gesehen haben, die überwiegende, die wirksamste Bedingung. Birkmeyer bezeichnet daher Personen, die diese Bedingungen gesetzt haben, als Täter bezw. Mittäter; diejenigen, die nur eine untergeordnete Bedingung gesetzt haben, als Gehilfen.

Diese seine Lehre veranschaulicht er durch folgendes Zahlenbeispiel[86]):

> „Der verpönte Erfolg sei gleich 12, seine Bedingungen gleich 7 + 3 + 2. Dann ist die 7 die überwiegende, die wirksamste Bedingung, also die Ursache des Erfolges im Sinne des Strafrechts.

---

[77]) Stübel, Teilnahme, S. 95.

[78]) Luden, Handbuch des Teutschen gemeinen und partikulären Strafrechts, I. Bd., Jena 1847, S. 349 f., 438.

[79]) Luden, Abhandlungen aus dem gemeinen teutschen Strafrecht II. Band, S. 349.

[80]) Birkmeyer, Über Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang, Rostock 1885.

[81]) Birkmeyer, a. a. O. S. 7.

[82]) Birkmeyer, a. a. O. S. 9.

[83]) Birkmeyer, a. a. O. S. 17.

[84]) Birkmeyer, Die Lehre von der Teilnahme und die Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts, Berlin 1890.

[85]) Birkmeyer, Teilnahme, S. 95.

[86]) Birkmeyer, Teilnahme, S. 102.

Besteht sie in einer menschlichen Handlung, dann ist diese die Ausführungs- und Tatbestandshandlung. Und haben sich nun an dieser Mehrere beteiligt, etwa so: (3 + 4) + 3 + 2 = 12, so haben die durch (3 + 4) Bezeichneten die Verursachung des Erfolges 12 zusammen gesetzt, das Verbrechen 12 gemeinsam ausgeführt, sind also Mittäter."

§ 7.

**Die sogenannte formal-objektive Teilnahmetheorie.**

Wir haben uns in dem vorigen Abschnitt mit der Ansicht beschäftigt, die in dem Setzen von Ursache bzw. Bedingung die Kriterien für die Abgrenzung der beiden streitigen Begriffe erblickt. Ihnen, den Vertretern der sogenannten materiell-objektiven Theorie stehen die der sogenannten formal-objektiven Theorie gegenüber. Hierzu rechnet man die Autoren, die hinsichtlich des Kausalitätsproblems auf dem Standpunkt der subjektiven Theorie stehen und alle Bedingungen eines Erfolges für gleichwertig erachten, die aber hinsichtlich der Abgrenzung von Täterschaft und Beihilfe nicht nach dem subjektiven Moment entscheiden, sondern die verschiedensten Kriterien objektiver Art, oft allerdings mit subjektiven Momenten verwischt, heranziehen.

Schütze[87]) verlangt für den Gehilfen eine Unterstützungshandlung,

„d. h. eine solche, welche ein selbständiges (versuchtes oder vollendetes) Verbrechen oder Vergehen enthalten nicht darf",

für den Täter eine Begehungshandlung,

„d. h. eine solche, welche ein selbständiges Verbrechen oder Vergehen (versuchtes oder vollendetes) enthalten muß"[88]).

In subjektiver Hinsicht müsse der Gehilfe das Bewußtsein und den Willen (die Absicht) haben, die Begehung eines fremden Verbrechens lediglich zu fördern. Dieses Bewußtsein fordert Schütze auch für den Täter; denn wenn die Hilfe ohne Wissen des Täters und nicht im Einverständnis mit diesem geleistet sei, so sei sie keine „Hilfe im vollen strafrechtlichen Verstande"[89]).

Was für eine untergeordnete Stellung Schütze der subjektiven Seite zuweist, geht aus den weiteren Abhandlungen hervor. Er meint,

„wer seiner ursprünglichen Absicht nach Helfer sein wollte, dann aber die beabsichtigte Unterstützungshandlung in eine Begehungshandlung verwandelt, der wandelt stets und notwendigerweise zugleich seine Helferabsicht in Täterabsicht".

Und umgekehrt, es könne jemand durch Unterstützungshandlung nicht Täter werden.

Schütze vertritt also, wie wir sehen, einen rein objektiven Standpunkt. Die subjektive Seite ergibt sich notwendigerweise aus der Begehungs- bzw. Unterstützungshandlung.

Ähnlich wie Schütze unterscheidet Geyer[90]) zwischen Haupteilnahme und Nebenteilnahme[91]), jedoch in einem anderen Sinne als die oben genannten älteren Kriminalisten. Unter jener versteht Geyer

„die Handlung, welche das Verbrechen ohne weitere Vermittlung durch die dolose Tätigkeit eines Dritten, der Vollendung zuführen soll".

[87]) Schütze, Die notwendige Teilnahme am Verbrechen, Leipz. 1869.
[88]) Schütze, a. a. O. S. 278.
[89]) Schütze, a. a. O. S. 283.
[90]) Geyer, Teilnahme Mehrerer an einem Verbrechen und Begünstigung, in Holtzendorffs Handb. des Deutschen Strafrechts Bd. 2, Berlin 1874.
[91]) Geyer, a. a. O. S. 381, 383.

Gehilfe oder Nebenteilnehmer dagegen ist der,

„welcher dolos zu einem Verbrechen mitwirkend, weder Anstifter zu demselben ist, noch die Haupthandlung des Verbrechens selbst (wissentlich) ausführt“ [92]).

Er kommt zu dem gleichen Ergebnis wie Schütze, nämlich, daß

„die Tätigkeit des Gehilfen, für sich allein, niemals den Versuch oder gar die Vollendung des Verbrechens, zu dessen Entstehung die Hilfeleistung beitragen soll, begründet“ [93]).

In einer anderen Abhandlung [94]) legt er das Hauptgewicht darauf, ob die Tätigkeit des einen Mitschuldigen sich der Tätigkeit des anderen untergeordnet hat oder nicht [95]).

Geyer gibt zu, daß man die Begehungshandlung nicht in abstracto für jedes Verbrechen erschöpfend kennzeichnen könne und daß die Haupthandlung immer nur etwas Relatives sei [96]).

John [97]) verlangt in subjektiver Hinsicht, daß der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begehen will, objektiv verlangt er die Vornahme einer Begehungshandlung. Darunter versteht er

„eine Handlung, welche unternommen wird, um die Verletzung des angegriffenen Rechts herbeizuführen“ [98]).

Für den Gehilfen fordert er in subjektiver Hinsicht, daß er ein bestimmtes Verbrechen oder Vergehen begehen will und objektiv, daß er eine das Verbrechen oder Vergehen fördernde Unterstützungshandlung vornimmt [99]).

Berner, der, wie wir gesehen haben, in seiner „Lehre von der Teilnahme“ einen rein subjektiven Standpunkt vertritt, läßt diese Auffassung später [100]) fallen und sieht das entscheidende Kriterium in der Ausführungshandlung [101]). Es käme weder nur auf die äußere Ursächlichkeit noch auf die Absicht an, sondern auf die von der Absicht durchdrungene Ursächlichkeit, d. h. auf den Charakter der Handlung. Es entscheide daher über den Unterschied von Täterschaft und Beihilfe die Frage, ob die Handlung eine Ausführungshandlung ist oder nicht [102]).

Nach v. Bar [103]) ist der Handelnde Gehilfe, wenn er, obschon unmittelbar an der Ausführung teilnehmend, das Maß, was der Gehilfe nach freier moralischer Beurteilung leisten darf, nicht überschreitet.

Mezger [104]) unterscheidet zwischen physisch vermittelter Erfolgsverwirklichung und psychisch vermittelter Erfolgsverwirklichung. Jene sei vorhanden, wo zwischen den Handelnden

---

[92]) Geyer, a. a. O. S. 383.

[93]) Geyer, a. a. O. S. 384.

[94]) Geyer, kleinere Schriften strafrechtlichen Inhalts, herausgeg. v. Harburger, München 1889.

[95]) Geyer, kleinere Schriften, S. 185.

[96]) Geyer, kleinere Schriften, S. 184.

[97]) John, Kritiken strafrechtlicher Entscheidungen des preuß. Obertribunals, Berlin 1866.

[98]) John, a. a. O. S. 21.

[99]) John, a. a. O. S. 29.

[100]) Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Leipzig, 18. Aufl.

[101]) Berner, Lehrbuch S. 161.

[102]) Berner, Lehrb. S. 166.

[103]) v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht Bd. II, Berlin 1907 S. 600.

[104]) Mezger, Die Teilnahmelehre des Strafgesetzentwurfs von 1919 in „Dtsch. Strafr. Zeitung“ 1921 S. 205 f.; vgl. auch Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 17. Aufl. Tübingen 1926 III. Abschnitt, II; Merkel, Zur Abgrenzung von Täterschaft und Beihilfe, Greifswald 1925 S. 9, Anm. 6; 18 ff; ferner v. Liszt, a. a. O. § 50, III, 1 und die dort in Anm. 13 angegebene Literatur.

und dem Erfolg (i. S. des gesamten äußeren Tatbestandes) nur physische, körperliche Zwischenglieder liegen; diese liege vor, wo sich psychische, seelische Vorgänge in die Kausalreihe schieben.

Die physische Erfolgsvermittlung begründe, je nachdem ob sich daran nur eine oder mehrere Personen beteiligt haben, Täterschaft bzw. Mittäterschaft; die psychische Erfolgsvermittlung schaffe die Beihilfe.

§ 8.

**Stellungnahme zum Kausalitätsproblem.**

Nachdem wir jetzt die verschiedenen Ansichten in dem Streit über die Abgrenzung von Mittäterschaft und Beihilfe kennengelernt haben, wollen wir sie würdigen, und selbst versuchen, zu diesem überaus bestrittenen Problem Stellung zu nehmen.

Zu diesem Zweck ist es zunächst notwendig, auf das Kausalitätsproblem einzugehen und hier zu einem Ergebnis zu kommen.

Wenn wir uns zuerst der Birkmeyer'schen Kausalitätslehre zuwenden, die — wie wir oben gesehen haben — zwischen dem vulgären und philosophischen Ursachenbegriff unterscheidet und von dem Grundsatz ausgeht, daß die „wirksamste" Bedingung die Ursache des Erfolges sei, so können wir dieser Auffassung nicht beipflichten.

In dem Zahlenbeipiel $(3 + 4) + 3 + 2 = 12$ haben die durch $(3 + 4)$ bezeichneten Personen die Ursache des Erfolges gesetzt. Wenn wir nun dieses Zahlenbeispiel variieren und an der wirksamsten Bedingung 7 drei Personen teilnehmen lassen würden, so würde die Gleichung lauten:

$$\begin{matrix} A & B & C & D & E \\ (3 + 2 + 2) & + 3 & + 2 & = & 12 \end{matrix}$$

Die beiden Mittäter B und C hätten dann weniger für den Erfolg geleistet als der Gehilfe D. Da sie aber unglücklicherweise mit A zusammen die wirksamste Bedingung des Erfolges verursacht haben, so wären sie auch in die ominöse Klammer aufzunehmen und als Mittäter zu bestrafen. Man könnte dieses Beispiel noch weiter variieren und annehmen, daß C z. B. nur einen geringen Bruchteil einer Bedingung 1 gesetzt hat, nur eine verschwindende Hilfeleistung vorgenommen hat, aber zur Verursachung der wirksamsten Bedingung:

$$(4 + 2{,}9 + 0{,}1) + 3 + 2 = 12.$$

Obgleich C hier im Verhältnis zu D und E fast gar nichts getan hat, seine noch so geringe Tätigkeit aber der Setzung der wirksamsten Bedingung zuzurechnen ist, so müßte er als Täter zu bestrafen sein, ein wirklich nicht befriedigendes Ergebnis.

Es ist hier die Frage berechtigt, warum dem C, der allein nie die durch die Klammer ausgedrückte wirksamste Bedingung hätte ausführen können, die anderen in der Klammer ausgedrückten Bedingungen zuzurechnen sind, die zusammen die Ursache bilden[105]), während — die Tätigkeit jeder Person für sich genommen — die Gehilfen D und E eine viel intensivere Hilfeleistung entfaltet haben, und viel mehr zur Herbeiführung des Erfolges beigetragen haben, jedoch in der glücklichen Lage sind, sich bei der Setzung der wirksamsten Bedingung nicht beteiligt zu haben. Ferner wird es immer schwer sein zu entscheiden, welches nun die wirksamste Bedingung des Erfolges ist.

So logisch und klar die Birkmeyersche Theorie erscheint, so muß ihr doch ihre praktische Undurchführbarkeit und die unbefriedigenden Ergebnisse, zu denen sie kommen muß, entgegen gehalten werden.

---

[105]) vgl. auch Benthin, Die Scheidung zwischen Mittäterschaft und Beihilfe, Rost. Diss. Parchim 1913. S. 51; Löffler, Besprechung von Birkmeyer „Die Lehre von der Teilnahme und die Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts" in Grünhuts Z. Bd. 19 S. 514; Suhr, a. a. O. S. 36.

Wir befinden uns daher in Übereinstimmung mit fast allen Autoren, wenn wir die Birkmeyersche Kausalitätslehre aus den oben genannten Gründen ablehnen [106]).

Vielmehr ist der von Burischen Kausalitätslehre zuzustimmen. Alle Bedingungen eines Erfolges sind gleichwertig, alle sind als solche auch die Ursachen dieses Erfolges. Dieser logisch-mathematischen Folgerung wird sich niemand verschließen können. Selbst Birkmeyer betont zunächst, daß rein philosophisch betrachtet, Ursache die Gesamtheit der Bedingungen eines Erfolges sei [107]), und kommt dann aus praktischen Gründen zu seinem vulgären Ursachenbegriff [108]).

Was aber in logisch-erkenntnistheoretischer Betrachtung gleichwertig ist, kann von den strafrechtlichen Normen ganz verschieden gewertet werden. Der Gesetzgeber kann die einzelnen Bedingungen in ihrer Strafwürdigkeit verschieden betrachten, obwohl jede einzelne derselben notwendig war, um den Erfolg herbeizuführen.

Mit Recht wird daher von Mezger [109]) darauf hingewiesen, daß auf dieser Verwechselung erkenntnistheoretisch-logischer und juristisch-normativer Betrachtung die subjektive Teilnahmelehre und die Rechtsprechung des Reichsgerichts beruht.

## § 9.

### Stellungnahme zum Streit der Teilnahmetheorien.

Die verschiedene Bewertung, die der Gesetzgeber den einzelnen Bedingungen zukommen läßt, ergibt sich aus den §§ 47, 49 StGB.

Er bezeichnet als Mittäter diejenigen, die eine Straftat gemeinschaftlich ausführen.

Gehilfe ist, wer dem Täter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet hat.

Es soll nicht verkannt werden, daß die Motive des StGB. ein wichtiges Argument für die Auffassung der subjektiven Theorie darstellen. Sie sprechen sich zweifellos im Sinne der eben genannten Theorie aus [110]).

> „Während die Mitwirkung des Gehilfen sich dadurch kennzeichnet, daß sie die Tat selbst als die eines Dritten behandelt, zu welcher die Hilfe geleistet werde, ist die Mitwirkung des Mittäters aus der Absicht entsprungen, die Tat als seine eigene, beziehentlich als die seiner Komplizen zu unterstützen und zur Vollendung zu bringen. Nicht sowohl das Maß und die Bedeutung der Mitwirkung zu der Tat, als vielmehr die Absicht, aus welcher sie entsprungen, wird, nach wie vor, das wesentlich entscheidende Moment bilden".

Immerhin muß betont werden, daß bei den Reichstagsverhandlungen nicht Einmütigkeit über die Fassung dieses Gesetzestextes bestand. Wie sich aus den stenographischen Berichten bei der Beratung über den § 45, der die Teilnahme behandelt, ergibt, ist von einem Abgeordneten auf die zu knappe Fassung der Bestimmung hingewiesen worden. Der Antrag desselben auf Verweisung des § 45 in die Kommission blieb jedoch in der Minderheit.

Die Motive müssen aber zurücktreten und als beweiskräftig zurückgewiesen werden, wenn der Wortlaut des Gesetzes klar gegen sie spricht.

Unter ausführen im Sinne von § 47 StGB. kann man aber nur Verwirklichen der Tatbestandsmerkmale oder eines Teiles derselben verstehen.

[106]) vgl. Frank, a. a. O. § 1 III 1 a.
[107]) Birkmeyer, Über Ursachenbegriff, S. 7.
[108]) ders. a. a. O. S. 17.
[109]) Mezger, a. a. O. S. 205; vgl. auch v. Liszt, a. a. O. § 29, V § 50 Anm. 13; Frank, a. a. O. III. Abschn. II.
[110]) Entw. III eines Strafgesetzbuches für den Nordd. Bund mit Mot. und Anlagen, S. 54 § 45 Abs. II.

Fernerhin muß der subjektiven Theorie insbesonders der Rechtsprechung des Reichsgerichts entgegengehalten werden, daß die Anhänger dieser Ansicht bei der Abgrenzung von Versuch und Vorbereitungshandlung bezüglich der Frage, ob ein Anfang der Ausführungshandlung vorliegt, nach rein objektiven Gesichtspunkten entscheiden.

Wenn das Reichsgericht denjenigen, der die zum Morde benötigte Waffe besorgt, als Mittäter bestraft, wenn er den animus auctoris hat, und damit zum Ausdruck bringt, daß er an dem vom Gesetz in § 47 StGB. geforderten „Ausführen" beteiligt gewesen ist, gewissermaßen also eine Handlung begangen hat, die den Anfang der Ausführung des Verbrechens enthält, so ist es inkonsequent, wenn das Reichsgericht trotz der gleichen Handlung und trotz des gleichen verbrecherischen Willens bei der Frage, ob Versuch oder Vorbereitungshandlung vorliegt, hier einen Anfang der Ausführung des Verbrechens nicht erblickt.

Während also einmal das Besorgen der Waffe bei der erforderlichen Willensrichtung einen Anfang der Ausführungshandlung darstellen soll, soll es das andere Mal dieses Ergebnis nicht haben, obgleich kein Zweifel bestehen kann, daß das Gesetz unter Ausführung in § 43 StGB. das Gleiche versteht wie in § 47 StGB. unter ausführen.

Schließlich muß als Argument gegen die subjektive Theorie angeführt werden, daß gerade bei der Abgrenzung von Beihilfe zum Selbstmord und Tötung auf Verlangen die eben genannte Ansicht unlösbare Schwierigkeiten bereitet.

Denn wenn jemand die Tat als die eines anderen und nicht als die eigene will, so trifft das wohl in erster Linie bei demjenigen zu, der einen Lebensmüden oder unheilbar Kranken tötet. Jener hat weder ein Interesse an der Tat noch hat er einen Nutzen daraus, sie hat lediglich unterstützenden Charakter, insbesondere dann, wenn der Lebensmüde an der Ausführung der Tat mitbeteiligt ist.

Soweit wir den Begriff des animus soccii verstehen, so können wir uns kaum ein treffenderes und charakteristischeres Beispiel dafür denken, daß jemand eine Tat als die eines anderen will, als gerade das oben genannte.

Sollte man aber darin einen animus auctoris erblicken, so kann man sich wahrlich keine Vorstellung über die von dem Reichsgericht geprägten Begriffe machen und kann m. E. überhaupt nicht begreifen, was man unter animus auctoris bzw. animus socii verstehen soll.

Wenn die Subjektivisten diese Tätigkeit als Tötung auf Verlangen bestrafen, so entscheiden sie eben nicht nach subjektiven Gesichtspunkten, sondern hier nach rein objektiven, eben ob an der Tatbestandsverwirklichung der Tötung teilgenommen worden ist oder nicht.

## § 10.

### Der Begriff der Ausführungshandlung.

Was heißt aber nun Verwirklichen der Tatbestandsmerkmale, was versteht man unter der Ausführungshandlung?

Sehr einfach ist m. E. die Tätigkeit einzureihen, die vor und nach der Ausführung der Tat vorgenommen ist. Sie gehört zweifellos zur Beihilfe. Wer das Gift oder die Waffen besorgt hat, hat ebenso wenig das Tatbestandsmerkmal der Tötung gesetzt, wie derjenige, der die Einbruchswerkzeuge verschafft hat, ein solches des Diebstahls. Das wird wohl kaum zu bezweifeln und zu widerlegen sein; denn das Gesetz verlangt in § 47 StGB. Beteiligung an der Ausführung der Tat, nicht an der Vorbereitung zur Ausführung derselben.

Schwieriger jedoch ist die Abgrenzung der beiden Begriffe bei den Handlungen, die während der Ausführung des Deliktes vorgenommen sind. Unrichtig ist es, alle diese Handlungen der Täterschaft zuzurechnen. Man würde dann diesen Begriff ungebührlich und dem Gesetz keineswegs entsprechend ausdehnen.

Hier muß man vielmehr auf die von Schütze und Geyer geprägte Abgrenzung zurückgehen [111]). Der Gehilfe darf keine Handlung begehen, die ein selbständiges (versuchtes oder vollendetes) Verbrechen oder Vergehen darstellen würde; die Handlung des Täters bzw. Mittäters müßte dagegen ein solches enthalten.

Die Ablehnung der von Schütze aufgestellten Definition der Unterstützungshandlung beruht zum großen Teil darauf, daß man dieselbe nicht verstanden und aus ihr Folgerungen gezogen hat, zu denen man bei richtiger Würdigung der Definition gar nicht kommen kann.

So will Mayr [112]) durch folgendes Beispiel die Ansicht Schützes widerlegen:

„Der A steht für den stehlenden B Wache und erschlägt dabei den C, der im Begriff ist, den B zu ertappen".

A hat ein selbständiges Verbrechen, nämlich die Tötung, begangen, müßte daher, so meint Mayr, nach Schützes Ansicht bei dem Diebstahl als Täter bestraft werden.

Es bedarf eigentlich keiner Erwähnung, daß das „selbständige (versuchte oder vollendete) Verbrechen oder Vergehen", von dem Schütze spricht, sich lediglich auf das von den Beteiligten gemeinschaftlich geplante Delikt, in dem Beispiel also auf den Diebstahl, bezieht, und der Beteiligte durch die Begehung eines anderen Deliktes diese Gehilfenschaft in dem geplanten Verbrechen oder Vergehen nicht verlieren kann.

Es ist also, wenn wir den Schützeschen Gedankengang weiterspinnen, zu untersuchen, ob der Beteiligte, über dessen strafrechtliche Stellung man im Zweifel ist, eine Ausführungshandlung begangen hat oder ob seine Betätigung lediglich als Vorbereitungshandlung anzusehen ist.

Es wäre verfehlt, diese Ansicht wegen der mangelhaften Feststellung des zwischen Ausführungs- und Vorbereitungshandlung bestehenden Unterschiedes als unbrauchbar abzulehnen [113]), denn dann wäre der Versuchsbegriff auch unbrauchbar.

Nun wird von v. Bar [114]) eingewendet, die Analogie der Abgrenzung des Versuchs gegen die Vorbereitung passe überhaupt nicht, wenn die Handlung sich schon im Stadium der Ausführung befindet.

Es soll nicht verkannt werden, daß diese Fälle Schwierigkeiten bereiten können.

Bei diesen Tatbeständen ist es aber angebracht, die Tätigkeit desjenigen, über dessen Stellung als Täter bzw. Gehilfe man im Zweifel ist, aus der Handlung sämtlicher Beteiligter herauszusondern, sich die Tätigkeit desselben als Alleintäter vorzustellen, und sich dann zu fragen, ob diese Tätigkeit einen Beginn der Ausführungshandlung darstellen würde, oder ob sie als Vorbereitungshandlung zu bezeichnen wäre [115]). Jene begründet dann beim Zusammenwirken Mehrerer eine Mittäterschaft, diese eine Beihilfe.

Es seien hier im Zusammenhang die von v. Bar angeführten Beispiele [116]) erörtert.

„A und B stehlen dem X die Brieftasche in der Weise, daß A den X im Menschengedränge zur Seite drängt, damit B bequem in die Tasche des X fassen kann".

[111]) vgl. oben § 7.

[112]) v. Mayr, Die Beihilfe im Strafrecht Speyer 1883, S. 24; vgl. auch Suhr, a. a. O. S. 47.

[113]) Benthin, a. a. O. S. 85; vgl. auch den Hinweis bei Berner, Lehr. S. 168 Z. 8.

[114]) v. Bar, a. a. O. S. 605.

[115]) Ähnlich Schütze, Studien zum Deutschen Strafgesetzbuch, in Goltdammers Arch. 1873 Bd. 21 S. 156.

[116]) v. Bar, a. a. O. S. 605 Anm. 36 a.

Hier fragt es sich also, ob man A wegen versuchten Diebstahls bestrafen würde, wenn er allein ohne B, in der Absicht, dem X die Brieftasche zu stehlen, diesen zur Seite drängt, mit dem Einführen seiner Hand in die Tasche des X aber noch nicht begonnen hat. Diese Frage ist m. E. zu verneinen, da auch von einer Lockerung des Gewahrsams der Brieftasche nicht gesprochen werden kann. Das Verhalten des A stellt sich lediglich als Vorbereitungshandlung dar.

Wenn wir die Handlung des A nun wieder in den obigen Fall, wo er mit B zusammenarbeitet, einreihen, so müssen wir ihn dort, da er nicht an dem Tatbestandsmerkmal des Wegnehmens teilnimmt — nicht „ausführt" im Sinne von § 47 StGB. —, als Gehilfen bezeichnen.

Genau zu dem gleichen Ergebnis muß man in dem von v. Bar angeführten Beispiel kommen, in welchem jemand die Aufmerksamkeit eines Marktverkäufers ablenkt, damit ein anderer von den zum Verkauf aufgestellten Waren etwas stehlen kann. Auch hier ist jener Gehilfe und nicht wie v. Bar annimmt, Mittäter, denn seine Handlung würde nach ihrer objektiven Beschaffenheit nicht als Ausführungshandlung eines alleinstehenden Täters anzusehen sein.

Wir sehen, daß wir durch obige Definition zur Lösung jedes Falles kommen. Soweit Schwierigkeiten bestehen, beruhen sie nur auf der Schwierigkeit der Abgrenzung der Ausführungs- von der Vorbereitungshandlung. Sie von einander abzugrenzen, soll weiter unten unsere Aufgabe sein.

In subjektiver Hinsicht muß für die Mittäterschaft lediglich verlangt werden, daß der Handelnde sich bewußt ist, einen Teil des Tatbestandes gemeinschaftlich auszuführen. Fehlt dieses Bewußtsein, so kann er nur wegen Beihilfe bestraft werden[117]).

## § 11.

### Abgrenzung von Versuch und Vorbereitungshandlung.

Auch bei der Abgrenzung der Vorbereitungshandlung von der Ausführungshandlung stehen sich eine subjektive und eine objektive Richtung gegenüber.

Die Anhänger der subjektiven Theorie finden das Kriterium der Ausführungshandlung darin, daß sich in ihr die feste Absicht der Vollendung bestätigen müsse:

> „Die Vorbereitung geht in den Versuch über, wenn der deliktische Entschluß, die Möglichkeit seiner Ausführung vorausgesetzt, unabänderlich ist[118]).

Von den Vertretern der objektiven Theorie ist vor allem Frank zu nennen:

> „Ein Anfang der Ausführung ist in allen Tätigkeitsakten zu finden, die vermöge ihrer notwendigen Zusammengehörigkeit mit der Tatbestandshandlung für die natürliche Auffassung als deren Bestandteil erscheinen"[119]).

Das Reichsgericht, das — wie wir schon oben gesehen haben — entgegen seiner sonstigen subjektiven Auffassung hier einen objektiven Standpunkt vertritt, hat sich der Frankschen Definition angeschlossen[120]).

Lobe[121]) betont, daß es nicht darauf ankäme, ob Handlungen vorliegen, die den Entschluß, eine Straftat zu begehen, erkennen lassen und

---

[117]) vgl. auch Merkel, a. a. O. S. 8, 29.

[118]) So Redslob, Versuch und Vorbereitung in strafrechtlichen Abhandlungen, Bd. 18 Heft 90 S. 172.

[119]) Frank, a. a. O. § 43, II, 2 b.

[120]) vgl. RGSt., Bd. 51 S. 342.

[121]) Das Reichsstrafgesetzbuch, erläutert von Ebermayer, Lobe, Rosenberg, § 43, 4; ähnlich v. Liszt, a. a. O. § 46 III i. V. mit § 31, V, 1.

ob gar diese Handlungen schon nach der Vorstellung und der Absicht des Täters der Verwirklichung dieses Entschlusses dienen sollen, sondern allein darauf, ob das, was getan worden ist, bereits Teile des äußeren Tatbestandes verwirklicht, ob es Handlungen sind, die zu den wesentlichsten Begriffsmerkmalen des Vergehens gehören.

Das Gesetz sagt ganz klar, daß der Versuch Handlungen voraussetzt, die einen Anfang der Ausführung des betreffenden Deliktes enthalten müssen.

Die Abgrenzung des Versuchs von der Vorbereitungshandlung ist also lediglich nach objektiven Gesichtspunkten vorzunehmen.

Hier eine jedem konkreten Fall gerecht werdende Definition zu finden, ist m. E. ebenso schwer, wenn nicht unmöglich, wie eine solche für Fahrlässigkeit, Gewahrsam oder ähnliche Begriffe aufzustellen [122]). Die Eigenart des Falles wird immer die ausschlaggebende Rolle spielen. Es muß dem Taktgefühl des Richters überlassen bleiben, unter Würdigung des Tatbestandes die richtige Abgrenzung vorzunehmen.

Auch das Reichsgericht [123]) stellt fest, daß die Abgrenzung der beiden Begriffe im wesentlichen Sache tatrichterlichen Ermessens sei [124]).

## § 12.

### Entgegnung auf die von v. Buri geübte Kritik an der objektiven Teilnahmetheorie.

An Hand der oben aufgestellten Ansicht über die Abgrenzung der beiden Begriffe sei auf die von v. Buri geübte Kritik an der objektiven Teilnahmetheorie eingegangen [125]).

So können wir keineswegs der uns von v. Buri unterstellten Ansicht [126]) zustimmen, daß nicht das Festhalten des Getöteten, sondern allein der demselben beigebrachte Dolchstich als die Ausführungshandlung des Tötens aufzufassen sei.

Wir sehen vielmehr in dem Festhalten eine Mittäterschaft. Man würde sich nicht scheuen, denjenigen, der einen anderen zu töten beabsichtigt, denselben daher erst körperlich zu überwältigen sucht, um ihm dann den Dolch in die Brust zu führen, während des Ringens aber von einem Dritten an seinem Vorhaben gehindert wird, wegen versuchter Tötung zu bestrafen, da er bereits mit der Ausführungshandlung des Tötens begonnen hat.

Die gleiche Handlung nimmt aber auch der Beteiligte in dem von Burischen Beispiel vor. Nur ist dort sein Vorsatz auf gemeinschaftliche Tötung zusammen mit seinem Komplizen gerichtet. Dieser soll den Dolchstoß führen, er verhindert durch das Festhalten einen Widerstand des Opfers [127]).

v. Buri führt in Entgegnung der Schützeschen Ansicht an [128]), daß nach seiner Auffassung

[122]) Die Anhänger der subjektiven Theorie in dem Teilnahmestreit werden auch nicht klar ausdrücken können, was sie unter „animus auctoris" bezw. „animus socii" verstehen, wann man die Tat „als eigene" und wann man sie „als fremde" will.

[123]) vgl. RGSt. Bd. 53 S. 217.

[124]) vgl. auch LK § 43, 5.

[125]) v. Buri, Über Kausalität, Abschnitt IX, Teilnahme.

[126]) v. Buri, a. a. O. S. 104.

[127]) Interessant erscheint im Zusammenhang hiermit ein Vergleich mit Art. 66 des Belgischen Gesetzbuches, das das Ausführen und direkte Mitwirken gleichstellt; vgl. hierzu Nypels, code pénal Belge interprété, livre I, Brüssel 1896, S. 185: „Ainsi, celui qui saisit la personne qu'on veut tuer; celui qui lui lie les bras; celui qui la baillone, celui qui l'égorge, sont coauteurs de l' assassinat".

[128]) v. Buri, a. a. O. S. 111.

„jede mitwirksame Handlung eine den Erfolg ausführende Handlung also eine Ausführungshandlung ist".

Dann müßte also der Wachestehende wegen versuchten Diebstahls bestraft werden, selbst wenn es gar nicht zum Einbruch käme; denn nach v. Buri ist ja auch das Wachestehen als mitwirksame Handlung bereits eines Ausführungshandlung.

Es ist auch unverständlich, wenn v. Buri, falls das Besteigen der Leiter geeignet sei, einen Tatakt des Diebstahlsbegriffs zu verwirklichen, ein solches Geeignetsein auch bereits in dem Herbeitragen und dem Anlehnen der Leiter enthalten sehen will[129]).

Es ist doch zweifellos sehr wesentlich für die Bejahung eines Diebstahlsversuchs, ob der Einbrecher bereits die Leiter bestiegen hat, um in das Fenster einzudringen, oder ob er erst im Begriff ist, die Leiter herbeizutragen und vielleicht vom Tatort noch weit entfernt ist.

Wenn v. Buri am Schluß seiner Kritik der objektiven Theorie sagt, die Vertreter derselben mögen sich erst einmal genau darüber aussprechen, was unter Ausführungshandlung zu verstehen sei[130]), so ist ihm nur darauf zu erwidern, daß wir darunter das Gleiche verstehen, wie in den §§ 43, 46 StGB. Diesen Begriff der Ausführung, wie er auch dort von den Subjektivisten vertreten wird, mag man nur bei der Abgrenzung von Mittäterschaft und Beihilfe anwenden. Was dort bei den §§ 43, 46 StGB. den Vertretern der subjektiven Theorie möglich ist, sollte doch auch hier anwendbar sein.

## § 13.

## Die von Mezger und Frank vertretene Ansicht.

Diejenigen Autoren[131]), die als Ursache (und Täterschaft begründend) eine physisch vermittelte, als Bedingung (und Beihilfe begründend) eine psychisch vermittelte Kausalität bezeichnen, sagen m. E. im Prinzip das Gleiche; denn in der physisch vermittelten Kausalität wird immer der Beginn der Ausführungsverhandlung enthalten sein. Immerhin wird es — wie Frank selbst zugibt — Ausnahmefälle geben, wo die Definition nicht zutrifft. Es sind dies Fälle des § 263 StGB., wo bereits die psychisch vermittelte Kausalität als Beginn der Ausführungshandlung und damit als Täterschaft anzusehen ist.

Es soll zum Schluß nicht unerwähnt bleiben, daß auch die Billigkeit für unsere Ansicht spricht. Dies geht aus folgendem Beispiel hervor:

A und B wollen den C ermorden. Beide haben den von der subjektiven Ansicht geforderten animus auctoris. C muß entweder auf der X-Straße oder der Y-Straße entlang kommen. A legt sich auf jener, B auf dieser Straße auf die Lauer.

Wenn C nun von A ermordet wird, so ist immer noch nicht gesagt, daß — falls C die Y-Straße passiert hätte — B die gleiche Tat vollbracht hätte. Es wäre ja möglich, daß die verbrecherische Veranlagung des B gar nicht so stark entwickelt ist, um überhaupt einen Menschen töten zu können. Selbst wenn er den festen Entschluß hatte, die Tat auszuführen, so hätten vor Ausführung derselben ihm doch Bedenken kommen können, die guten Seiten seines Charakters hätten die Oberhand gewinnen können und ihn von der Tat Abstand nehmen lassen. Selbst wenn seine Tätigkeit sich bereits im Stadium des Versuchs befunden hätte, so würde er in diesem Falle nach § 46 StGB. straffrei ausgehen.

Die subjektive Theorie würde diesen so geschilderten B aber wegen Mittäterschaft am Mord bestrafen, obwohl er gar nicht getötet hat und nach seinem ganzen Charakter vielleicht gar nicht die Eigenschaft besaß, einen Menschen umbringen zu können.

---

[129]) v. Buri, a. a. O. S. 114.
[130]) v. Buri, a. a. O. S. 123.
[131]) Frank, a. a. O. 3. Abschn. II; Mezger, a. a. O. S. 205.

## § 14.

### Stellungnahme zur Abgrenzung von Beihilfe zum Selbstmord und Tötung auf Verlangen.

Nachdem wir also das Kriterium der Mittäterschaft in der Ausführungshandlung, das der Beihilfe in der Vorbereitungshandlung erblickt haben, können wir bei der unserer Arbeit zugrunde liegenden Abgrenzung von Beihilfe zum Selbstmord und Tötung auf Verlangen auch nur diese Begriffe anwenden.

Wir müssen uns also bei der Tätigkeit des Teilnehmers beim Selbstmord bzw. bei der Tötung auf Verlangen fragen, ob seine Handlung nach ihrer objektiven Beschaffenheit als Ausführungshandlung eines alleinstehenden Täters anzusehen ist oder ob sie lediglich als Vorbereitungshandlung zu würdigen ist. Hier liegt Beihilfe zum Selbstmord dort Tötung auf Verlangen vor.

Es ist nicht verständlich, weshalb bei der Beihilfe zum Selbstmord der Begriff der Beihilfe ein anderer sein soll als z. B. der der Beihilfe beim Diebstahl oder bei der gewöhnlichen Tötung. Hier würden die Autoren, die — wie wir oben (§ 2) gesehen haben — besondere Abgrenzungsbegriffe prägen, soweit sie der objektiven Teilnahmetheorie huldigen, zweifellos das wesentliche Kriterium in der Ausführungshandlung bzw. Vorbereitungshandlung sehen.

Weshalb soll die Beihilfe zum Selbstmord nun gerade wesentlich sein, daß der letzte Entschluß immer noch bei dem zu Tötenden liegt? Beim Diebstahl kann der letzte Entschluß bei dem X liegen, und trotzdem kann der Y als Mittäter bestraft werden, nämlich dann, wenn er an der Ausführungshandlung teilgenommen hat.

So führt Joski [132]) an, daß derjenige, der eine Stichwaffe hält, damit ein anderer sich hineinstürzen kann, nur Beihilfe zum Selbstmord begehen würde, denn der letzte Entschluß liege immer noch bei dem anderen. Dieser brauche sich nicht in das bereits gehaltene Schwert zu stürzen, wenn er es nicht will.

Wie ist es aber nun, wenn jemand dem Todkranken Gift einflößt, um ihn auf sein Verlangen hin zu töten? Auch hier liegt der letzte Entschluß noch immer bei dem zu Tötenden; dieser braucht ja den Gifttrank nicht herunterzuschlucken und kann ihn ausspeien.

Ich glaube kaum, daß Joski hier Beihilfe zum Selbstmord annehmen würde, obgleich nicht allein der Wille des Täters maßgebend ist, gegen den der Selbstmörder nichts mehr ausrichten kann [133]).

Ich würde aber auch in dem ersten Beispiel Tötung auf Verlangen annehmen; denn mit dem Halten der Stichwaffe, damit der Lebensmüde sich hineinstürzt, ist bereits mit der Ausführungshandlung begonnen worden [134]); als eine solche wäre die Tätigkeit nach ihrer objektiven Beschaffenheit auch anzusehen, wenn sie von einem alleinstehenden Täter begangen sein würde.

Wie schon oben angedeutet, müssen wir also bei Zweifelsfragen über die Abgrenzung von Beihilfe zum Selbstmord und Tötung auf Verlangen ebenso wie bei der Abgrenzung von Beihilfe und Mittäterschaft uns die Tätigkeit des Beteiligten als Alleintäter vorstellen, und uns dann fragen, ob wir diese Tätigkeit als Vorbereitungshandlung oder bereits als Ausführungshandlung ansehen würden.

Mittermaier [135]) unterscheidet bei der Abgrenzung zunächst ganz richtig zwischen Ausführungs- und Vorbereitungsverhandlung, faßt m. E.

[132]) Joski, a. a. O. S. 27 f. Siehe näher oben Seite 4.
[133]) vgl. auch Klenner, a. a. O. S. 56 f.
[134]) vgl. auch Guderian, a. a. O. S. 78.
[135]) Mittermaier, S. 438.

den ersteren Begriff aber zu eng. Er sagt, „der Getötete ist nur passiv". Dagegen ist jedoch zu bemerken, daß auch beide an der Ausführungshandlung teilnehmen können. Dies geht aus dem oben angeführten Beispiel mit dem Gifttrank hervor.

Im Gegensatz zu Guderian[136]) möchte ich auch im folgenden Beispiel Tötung auf Verlangen annehmen:

A will sich durch Erhängen töten. B liefert ihm den Strick dazu, schlägt den Nagel ein, an welchem der Strick befestigt wird und legt dem A die Schlinge um den Hals. Dieser springt von dem Tisch herab, die Schlinge zieht sich zusammen und führt den Tod des A durch Ersticken herbei.

Auch hier hat B dadurch, daß er dem A die Schlinge um den Hals legt, an der Ausführungshandlung des Tötens teilgenommen.

Ich möchte das Beispiel im Sinne des in unserer obigen Definition enthaltenen Vergleichs in folgender Weise variieren: B will den A töten. Er findet diesen im schlafenden Zustand in der Nähe eines steilen Bergabhanges. An einem Baum befestigt er einen von ihm mitgebrachten Strick und legt dem A die Schlinge um den Hals, um ihn vom Bergabhang herunterzustoßen, bzw. da ihm der Mut oder die Kraft dazu fehlt, von dem mitgekommenen C herunterstoßen zu lassen. Bevor dies geschieht, wird die Tat durch das Erwachen des A oder durch das Dazwischentreten anderer Personen verhindert.

Ich glaube, es würde wohl niemand daran zweifeln, daß B wegen versuchten Mordes bzw. Totschlags zu bestrafen wäre. Weshalb will man aber hier bei dem gleichen Tatbestand den Begriff der Ausführungshandlung weiter fassen, als bei der Abgrenzung von Beihilfe zum Selbstmord und Tötung auf Verlangen. Ebenso wie hier mit dem Bewirken, daß ein Mensch getötet wird, bereits begonnen wird, ist dies in dem zuerst angeführten Beispiel der Fall, wo der Tötende nicht nach eigenem Entschluß sondern auf Verlangen tätig wird.

Pollack[137]) will das entscheidende Gewicht darauf legen, „wer die den beabsichtigten Erfolg herbeiführende Handlung begangen hat".

Wir haben jedoch bei der Behandlung des Kausalitätsproblems bereits gesehen, daß an der den Erfolg herbeiführenden Handlung jeder teilnimmt, der nur eine und wenn auch noch so untergeordnete Bedingung zu diesem Erfolge setzt.

Pollack scheint daher ein Anhänger der Birkmeyerschen Kausalitätslehre zu sein, und es darauf abzustellen, wer die wirksamste Bedingung gesetzt hat. Da wir aber diese Kausalitätslehre schon oben abgelehnt haben, erübrigt es sich, auf die Pollacksche Definition näher einzugehen.

## § 15.

## Die Stellungnahme des Entwurfs.

Der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927 bestimmt in § 247:

„Wer einen anderen auf dessen ausdrückliches und ernstliches Verlangen tötet, wird mit Gefängnis bestraft".

„Der Versuch ist strafbar".

Der Entwurf, der Gefängnis schlechthin androht, ist einer allgemeinen Forderung gerecht geworden, die in dem Strafmaß des geltenden Rechts insofern eine Unbilligkeit sah, als z. B. beim Totschlag des § 213 StGB. die Mindeststrafe 6 Monate Gefängnis beträgt, während bei der Tötung auf Verlangen auf wenigstens 3 Jahre Gefängnis erkannt werden muß[138]).

---

[136]) Guderian, a. a. O. S. 78.
[137]) Pollack, a. a. O. S. 18.
[138]) vgl. auch Denkschrift zum Entw. von 1919, zu § 284.

Für die Anstiftung zum Selbstmord ist im § 248 ein besonderer Strafrahmen gebildet worden. Dagegen ist die Beihilfe zum Selbstmord straflos geblieben.

In der Definition des Täters hat der Entwurf im § 28 sich der des geltenden Strafgesetzbuches angeschlossen:

„Wenn mehrere eine Tat gemeinschaftlich ausführen, wird jeder von ihnen als Täter bestraft".

Über den Gehilfen sagt der Entwurf in § 30:

„Wer vorsätzlich einen anderen zu einer Tat Hilfe leistet, wird als Gehilfe nach den für den Täter geltenden Vorschriften bestraft; doch ist die Strafe zu mildern (§ 73)".

Wir können, wie wir schon oben dargelegt haben, aus diesen Gesetzesbestimmungen nur eine Abgrenzung nach objektiven Gesichtspunkten erkennen.

Wir können uns auch der Ansicht, die in der Begründung zum Entwurfe niedergelegt ist[139]), nicht anschließen. Sie meint, der Entwurf gehe davon aus, daß praktisch für die Entscheidung darüber, ob Mittäterschaft oder Beihilfe vorliegt, weder rein subjektive noch rein objektive Merkmale maßgebend sein können. Er habe im Wortlaut seiner Vorschriften weder die subjektive noch die objektive Theorie besonders unterstrichen.

M. E. konnte sich der Gesetzgeber, um die objektive Theorie besonders zu unterstreichen, gar nicht klarer ausdrücken.

Abgesehen von einigen wenigen Autoren subjektiver Richtung wird das Wort „Ausführung" im § 43 StGB. insbesondere auch vom Reichsgericht rein objektiv aufgefaßt, warum soll man das „Ausführen" in dem § 28 des Entwurfs nicht auch rein objektiv deuten.

Besonders spricht aber hierfür die Tatsache, daß die Durchführung der subjektiven Teilnahmetheorie gerade bei der Tötung auf Verlangen große Schwierigkeiten bereitet. Hätte sich der Entwurf auf den subjektiven Standpunkt gestellt, so hätte er zweifellos dieser Schwierigkeit in der Fassung des Tatbetandes der Tötung auf Verlangen Rechnung getragen.

So ist die Abgrenzung von Beihilfe zum Selbstmord und der Tötung auf Verlangen auch nach dem Entwurf nur nach der Richtung der Vornahme oder Nichtvornahme einer Ausführungshandlung vorzunehmen. Das Strafmaß, das Gefängnis schlechthin androht, ermöglicht es, je nach der Aktivität des Täters, je nachdem ob er mehr oder weniger an der Ausführungshandlung teilgenommen hat, ferner auch nach der Lagerung des Falles, die Strafe hoch oder niedrig zu bemessen, und so zu einem billigen Ergebnis zu kommen.

Es ist dann nicht mehr möglich, daß derjenige, der dem Lebensmüden einen Strick liefert, einen Nagel einschlägt, woran er den Strick befestigt, und die andere Tätigkeit dem Selbstmörder überläßt, wohl straffrei ausgeht, aber mit wenigstens drei Jahren Gefängnis bestraft wird, wenn er nur einen Schritt weitergeht und dem Lebensmüden den Strick um den Hals legt.

Es ist vielmehr hier dem Taktgefühl des Richters überlassen, sowohl den Beginn der Ausführungshandlung zu erkennen, als auch das nötige Strafmaß zu finden, das er ja bis auf einen Tag Gefängnis herabsetzen kann.

In besonders gelagerten Fällen, die Straffreiheit gesetzlich festzulegen, z. B. in der Form, daß Ärzte, die einen unheilbaren Kranken auf dessen ausdrückliches und ernstliches Verlangen töten, straflos sind, ist eine Frage der Kriminalpolitik. die hier unerörtert bleiben soll.

---

[139]) Begründung zum Entwurf von 1927 zu § 30.

Es sei nur hier daran erinnert, daß schon heute unbillige Härten vermieden werden können; sei es durch bedingte Strafaussetzung, sei es durch eventuelle Anwendung des § 153, 2 StPO., soweit man bei der Tötung eines unheilbaren Kranken auf dessen Verlangen davon sprechen kann, daß die „Folgen der Tat unbedeutend sind".

Eine ganz klare, nicht mißzuverstehende Definition der Tötung auf Verlangen wird es wohl nicht geben, da die Abgrenzung zur Beihilfe zum Selbstmord immer schwierig sein wird.

Wir können uns daher der Fassung des Entwurfs nur anschließen, da wir eine bessere Lösung des Problems nicht werden finden können.

---

# Lebenslauf.

Ich wurde am 7. Mai 1904 als Sohn des Ziegeleibesitzers Dr. Wilhelm Maecker und seiner Ehefrau Martha, geb. Kettlitz zu Töpchin (Kr. Teltow) geboren. Ich besuchte die Reformrealgymnasien zu Berlin-Oberschöneweide und Königs-Wusterhausen und bestand im März 1923 die Reifeprüfung. Alsdann studierte ich auf den Uiniversitäten Berlin und Marburg Jura und Volkswirtschaft und legte meine erste juristische Prüfung im Mai 1928 vor dem Oberlandesgericht Cassel ab. Das mündliche Examen zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bestand ich am 20. Februar 1932.